

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 8.

München, den 15. Februar 1884.

Inhalts

Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend.

Gesetz, die Hagelversicherungsanstalt betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Zwecke der Versicherung gegen Hagelschaden wird eine öffentliche Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Dieselbe genießt die Rechte der milden Stiftungen und hat ihren Sitz in München.

Art. 2.

Der Eintritt in die Anstalt ist einerseits von der freiwilligen Antragstellung des Versicherungsnehmers, andererseits von der Genehmigung der Anstaltsverwaltung abhängig.

Art. 3.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit dem der Ausfertigung der Aufnahmeurkunde folgenden Tage.

Die Versicherung dauert solange, als nicht der jeweilig Versicherte (Art. 4) seinen Austritt bei der Anstaltsverwaltung in der von dieser vorgeschriebenen Form erklärt oder die Anstaltsverwaltung die Versicherung kündigt.

Austritt und Kündigung werden erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. März.

Art. 4.

Durch Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt; vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte, die ordentlichen Leistungen und dießbezüglichen Zahlungsrückstände seiner Vorgänger ein.

Art. 5.

Der Versicherungsbeitrag ist am 1. März fällig; die Einhebung wird jedoch regelmäßig erst in den Monaten Oktober und November stattfinden. Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt erfolgt, ist der ganze Beitrag zu entrichten.

Nachschüsse werden nicht erhoben; ebenso wenig finden Nachlässe an den schuldigen Beiträgen oder Zurückstattungen einbezahlter Beiträge statt.

Wird eine Versicherung von Mehreren genommen oder geht sie auf Mehrere über, so haftet Jeder derselben für den ganzen Beitrag.

Art. 6.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, auf Verlangen die Anträge auf Versicherung und nochmalige Schätzung (Art. 9) sowie die Austrittserklärungen aufzunehmen und an die Anstaltsverwaltung einzusenden. Die Aufnahmeurkunde ist dem Antragsteller durch die Gemeindebehörde zustellen zu lassen.

Art. 7.

Wer wegen eines erlittenen Hagelschadens Entschädigung beansprucht, hat hierüber binnen 2 Tagen nach eingetretenem Schaden, wobei der Tag des Hagelschadens nicht eingerechnet wird, schriftlich oder mündlich Anzeige an die Gemeindebehörde zu erstatten, welche bei Vermeidung disziplinarer Einschreitung binnen 24 Stunden von dem Schadensfalle der Anstaltsverwaltung Kenntniß zu geben hat.

Die Versäumung der Anzeigefrist Seitens des Beschädigten hat den Verlust des Entschädigungsanspruches zur Folge, insoferne nicht die Verzögerung sich als unverschuldet darstellt, worüber die Anstaltsverwaltung entscheidet.

Art. 8.

Die Anstaltsverwaltung setzt, soferne eine Schätzung nothwendig erscheint, den Termin für die Erhebung des Schadens fest, läßt zu den Verhandlungen den Beschädigten durch die Gemeindebehörde laden und den Schaden durch einen beeidigten Sachverständigen schätzen.

Die Anwesenheit des Beschädigten bei den Verhandlungen ist nicht geboten; derselbe kann sich eines sachverständigen Beistandes bedienen.

Bei dieser Schätzung trägt die Anstalt die von ihr, der Beschädigte die von ihm veranlaßten Kosten.

Auf Grund dieser Verhandlungen setzt die Anstaltsverwaltung die Entschädigung fest.

Art. 9.

Soferne der Versicherte mit der Festsetzung der Entschädigung nicht einverstanden ist, kann derselbe innerhalb 8 Tagen von Zustellung der Entschädigungsfestsetzung an bei der Anstaltsverwaltung eine nochmalige Schätzung verlangen.

Auf diese finden die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 gleichmäßige Anwendung.

Auf Grund der zweiten Schätzung kann die erstmalig festgesetzte Entschädigung nicht bloß bestätigt oder erhöht, sondern auch gemindert werden.

Die auf Grund der zweiten Schätzung erfolgte Festsetzung der Entschädigung ist endgiltig.

Die Kosten der zweiten Schätzung trägt der Beschädigte dann, wenn die Entschädigung nicht erhöht wird; außerdem die Anstalt in dem durch Art. 3 Abs. 3 bezeichneten Umfange.

Art. 10.

Der Hagelentschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

Art. 11.

Wer in Ansehung des erlittenen Hagelschadens wegen Betruges oder Betrugsversuches an der Anstalt gerichtlich verurtheilt ist, verliert seinen Entschädigungsanspruch.

Während des Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

Art. 12.

Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfond zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 1'000,000 *M* aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40,000 *M* geleistet. Auf die Dauer dieses Zuschusses findet im Geltungsbereiche gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch auf Steuer-Nachlaß wegen erlittenen Hagelschadens nur dann statt, wenn dem Beschädigten der Eintritt in die Anstalt verweigert worden war.

Art. 13.

Zur Leistung der in einem Versicherungsjahre angefallenen Entschädigungen werden nach Abzug der Verwaltungskosten die Beiträge dieses Jahres, der Staatszuschuß (Art. 12 Abs. 2) und die Zinsen der nicht zum Reservefond gehörenden Vermögensbestände verwendet.

Reichen diese Mittel zur Vergütung von acht Zehnteln des Jahreschadens nicht aus, so ist der Reservefond bis zu ein Viertel seines in dem betreffenden Jahre vorhandenen Bestandes zu dieser Leistung heranzuziehen.

Kann trotzdem die angegebene Vergütung nicht geleistet werden, so sind die einzelnen Entschädigungsbeträge um so viele Prozente zu kürzen, als zur Deckung dieses Schadens fehlen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt spätestens bis zum Schlusse des Kalenderjahres.

Beträge, welche binnen zweier Jahre nach erfolgter Anweisung nicht in Empfang genommen werden, sind verfallen.

Art. 14.

Für die Anstalt ist ein Reservefond zu bilden. In denselben fließen:

- 1) die Zinsen des Stammkapitals (Art. 12 Abs. 1),
- 2) die Zinsen des Reservefondes,
- 3) die Beitrittsgebühren,
- 4) die nach Art. 11 und Art. 13 Abs. 5 verfallenen Entschädigungsbeträge,
- 5) die nach Bestreitung der Entschädigungen und Verwaltungskosten verbleibenden Ueberschüsse.

Art. 15.

Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung der Anstalt wird der Brandversicherungskammer übertragen, welche hiebei die Bezeichnung „königliche Brandversicherungskammer, Abtheilung für Hagelversicherung“ führt.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 16.

Die Anstaltsverwaltung setzt, soweit nicht das Gesetz selbst hierüber Bestimmungen enthält, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und 21 die Versicherungsbedingungen, das Verfahren bei der Versicherungsnahme, bei der Beschreibung und Schätzung des Schadens, sowie die Beitrittsgebühren fest.

Sie bestimmt die Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklassen und die Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird.

Art. 17.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 18.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank besorgt, welche mit der

Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Einziehung der Beiträge und Kosten erfolgt nach den Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern:

- a) in unmittelbaren Städten durch den Magistrat,
- b) in sonstigen Gemeindebezirken, in welchen sich der Sitz eines Rentamtes befindet, durch das Rentamt,
- c) in allen übrigen Gemeinden durch Vermittelung der Gemeindebehörde, welche die Beiträge zum Rentamte abliefern und demselben Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweist.

Die Anstaltsverwaltung theilt, sobald die Einhebung der Beiträge stattgefunden hat, die Einheberegister zur weiteren Einleitung den Rentämtern, beziehungsweise unmittelbaren Stadtmagistraten, mit, welche die Beiträge unmittelbar und kostenfrei an die k. Bank einsenden.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Rentämter, beziehungsweise unmittelbaren Stadtmagistrate.

Art. 19.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Hagelversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Ubersallsomme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Aenderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden und den Rentbeamten je 1 Prozent, für unmittelbar von einem Rentamte perzipirte oder von ihm begetriebene Beiträge dem Rentbeamten $1\frac{1}{2}$ Prozent von der Anstalt vergütet.

Vollstreckungskosten werden, insoweit sie nicht von den Pflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Art. 20.

Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Landrath eines jeden Regierungsbezirktes auf die Dauer von sechs Jahren aus der Zahl der Ver-

sicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines einen Vertreter wählt, sowie die k. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Berathung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 M gewährt.

Art. 21.

Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses einzuholen bezüglich

- 1) der theilweisen Verwendung des Reservefondes zur Leistung von Entschädigungen (Art. 13 Abs. 2),
- 2) der Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Beitrittsgebühren (Art. 16 Abs. 1) und der Grenze, von welcher an Entschädigung geleistet wird (Art. 16 Abs. 2).

Auch ist der Ausschuß über Kürzung der Entschädigungsbeträge (Art. 13 Abs. 3) einzuvernehmen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das k. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Art. 22.

Die Anstalt ist bezüglich aller in das Hagelversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit; ebenso sind die Quittungen über die von ihr geleisteten Entschädigungen der Staatsgebühr nicht unterworfen.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 23.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, nach vorgängiger Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern die für ihre Geschäftsthätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hiefür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der k. Bank vergütet wird.

Art. 24.

Gegenwärtiges Gesetz tritt für den Regierungsbezirk der Pfalz erst mit dem 1. Januar 1886 in Kraft, soferne nicht durch Verordnung ein früherer Termin bestimmt wird.

Die für die Pfalz nöthigen Bestimmungen über die Einziehung der Beiträge und Kosten (Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2) werden hiebei im Verordnungswege festgesetzt.

Gegeben zu München, den 13. Februar 1884.

L u d w i g.

Dr. Schr. v. Luk. Dr. v. Fänfle. v. Maillinger. Dr. v. Kiedel. Schr. v. Crailsheim. Schr. v. Feilichsch.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Ministerialrath
im k. Staatsministerium des Innern,
Neumayr.